

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über
die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 29.11.2005**

in der Fassung der 1. Änderungsfassung vom
22.11.2006

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 29.11.2005 aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

**II. Abschnitt
Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger
oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und
des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

**III. Abschnitt
Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über
die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 06.02.2008**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **06.02.2008** aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

**II. Abschnitt
Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger
oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und
des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

**III. Abschnitt
Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang

<p>§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Abfallarten</p> <p>§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, haumüllähnlicher Gewerbeabfall)</p> <p>§ 16 Sperrmüll</p> <p>§ 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)</p> <p>§ 18 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Gartengrundstücken)</p> <p>§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>§ 20 <u>Besonders überwachtungsbedürftige</u> Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten</p> <p>§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen</p> <p>§ 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)</p> <p>§ 23 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>§ 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)</p> <p>§ 25 Altreifen</p> <p>§ 26 Altholz</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p> <p>§ 27 Entsorgungsanlagen</p> <p>§ 28 Modellversuche</p> <p>§ 29 Haftung</p> <p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 31 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlagen I, II und III</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Satzungsgegenstand und Organisation</p> <p>(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für</p>	<p>§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Abfallarten</p> <p>§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, haumüllähnlicher Gewerbeabfall)</p> <p>§ 16 Sperrmüll</p> <p>§ 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)</p> <p>§ 18 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungs- und Gartengrundstücken)</p> <p>§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>§ 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten</p> <p>§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen</p> <p>§ 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)</p> <p>§ 23 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>§ 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)</p> <p>§ 25 Altreifen</p> <p>§ 26 Altholz</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p> <p>§ 27 Entsorgungsanlagen</p> <p>§ 28 Modellversuche</p> <p>§ 29 Haftung</p> <p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 31 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlagen I, II und III</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Satzungsgegenstand und Organisation</p> <p>(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für</p>

das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein. Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der

das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein. Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) erlässt dieser eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 4

Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage III aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) **gilt eine gesonderte Entgeltordnung.**

§ 4

Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage III aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden. Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5**Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung**

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbrauchberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

§ 5**Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung**

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst **dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar**, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig. Haben sich mehrere Nutzer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, kann auch dieser als

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht). Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die Entsorgungsanlagen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Entsorgungsanlagen berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige auf einem Grundstück beziehungsweise auf benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

Anschlusspflichtiger geführt werden.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht). Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die **öffentliche Abfallentsorgung** des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der **öffentlichen Abfallentsorgung** berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige auf einem Grundstück beziehungsweise auf benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet
- eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der/des gemeinsam genutzten Abfallbehälter/s eingetragen ist

(6) Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime und ähnliche Einrichtungen. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind.

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet

(6) **Nicht gefährliche** Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen **und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen**. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein

Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, **die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.**

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (**maximal 7 Monate**) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein

zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen oder eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung zu beantragen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

(5) Fallen auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung an, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Restabfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten. Auf Antrag kann der Bildung einer Abfallgemeinschaft gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung zugestimmt werden.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese

zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

(5) **Können** auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung **anfallen**, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Restabfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Auf Antrag kann der ~~Bildung einer Abfall-~~gemeinschaft gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung zugestimmt werden.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer

bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen.
§ 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbebetriebe beziehungsweise Gewerbeeinheiten oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch

Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen.
§ 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, **die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke** sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, **der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen** oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch

der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Eine Abmeldung von der öffentlichen Abfallentsorgung wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe wirksam.

(6) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

§ 9

Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2. Sperrmüll aus Haushalten
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten)
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte
6. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
8. Metalle aus Haushalten
9. Bau- und Abbruchabfälle
10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
11. Altreifen
12. Altholz

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) **gem. § 15**
2. Sperrmüll aus Haushalten **gem. § 16**
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten) **gem. § 17**
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten) **gem. § 18**
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte (**ohne Entsorgung**) **gem. § 19**
6. **gefährliche** Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten **gem. § 20**
7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen **gem. § 21**
8. Metalle aus Haushalten **gem. § 22**
9. Bau- und Abbruchabfälle **gem. § 23**
10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) **gem. § 24**
11. Altreifen **gem. § 25**
12. Altholz **gem. § 26**

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien entweder auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder der Inertstoffdeponie Petersdorf dem Landkreis zu übergeben.

Die Zuweisung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" beziehungsweise zur Inertstoffdeponie Petersdorf erfolgt durch den Landkreis.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 27 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu starken Verschmutzungen führen und ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt.

An der Abfallkleinmengenannahme

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien entweder auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder der Inertstoffdeponie Petersdorf dem Landkreis zu übergeben.

Die Zuweisung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" beziehungsweise zur Inertstoffdeponie Petersdorf erfolgt durch den Landkreis.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 27 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von **gefährlichen** Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. **Gefährliche** Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt **und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.**

Eisenhüttenstadt können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" zu beseitigen sind, dem Landkreis übergeben werden.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend der Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben.

**11
Abfallbehälter**

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind folgende Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie
4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree"

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushalten sind folgende Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

(3) Für das Einsammeln und Transportieren von Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende Papierbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (in Ausnahmefällen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend der Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle gemäß der Absätze 2 und 3 übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsbühren-satzung.

**§ 11
Abfallbehälter**

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind folgende **landkreiseigene** Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie
4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree"

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushalten sind folgende **landkreiseigene** Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

(3) Für das Einsammeln und Transportieren von Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende **landkreiseigene** Papierbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (in Ausnahmefällen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

(4) Die Restabfallbehälter, die Bioabfallbehälter und die Papierbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(5) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60 Liter	ca.	50 kg
MGB	120 Liter	ca.	50 kg
MGB	240 Liter	ca.	70 kg
MGB	1.100 Liter	ca.	350 kg

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht

(4) Die Restabfallbehälter, die Bioabfallbehälter und die Papierbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(5) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60 Liter	ca.	50 kg
MGB	120 Liter	ca.	50 kg
MGB	240 Liter	ca.	70 kg
MGB	1.100 Liter	ca.	350 kg

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht

übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden,

erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(9) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(11) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen

übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden,

erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(9) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(11) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen

hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Fallen auf einem Grundstück zusätzlich zur Regelentsorgung überlassungspflichtige Abfälle nur einmal oder in größeren Zeitabständen an, so muss für diese eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden. Dabei wird ein entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt und nach erfolgter Nutzung wieder abgeholt.

Soll eine mehr als einmalige Entsorgung der Behälter erfolgen, so ist diese nur im Zusammenhang mit der nächsten Regelentsorgung möglich.

Satz 2 und 3 gelten analog für die Zusatzentsorgung gemäß § 6 Absatz 2.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert (Bioabfallregelentsorgung).

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare

hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Für Sonderentsorgungen außerhalb des Tourenplanes kann, wie zum Beispiel anlässlich von Feierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen, eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert (Bioabfallregelentsorgung).

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare

Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4. Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushalten befüllt wird. Beabsichtigten Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen. Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises übergeben werden.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Papierbehälter alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung). Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchige Abfuhr besteht nicht. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(8) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6:30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind. Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(9) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr entleert.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4. Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushalten befüllt wird. Beabsichtigten Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen. Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises übergeben werden.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Papierbehälter alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchige Abfuhr besteht nicht. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(8) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6:30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind. Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(9) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr entleert.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 19 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(11) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu 2000 Kilogramm pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 19 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. **Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenen Grundstück.**

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.

(11) **Gefährliche** Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.

Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (**bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer**) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für **gefährliche** Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

**IV. Abschnitt
Abfallarten**

§ 15**Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)**

(1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken an.

Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt. Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das

§ 14**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

**IV. Abschnitt
Abfallarten**

§ 15**Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)**

(1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken an.

Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt. Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das

Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100 Liter-Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Restabfallbehälter (mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100 Liter-Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist. Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören. In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

**§ 16
Sperrmüll**

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbelege
4. Koffer

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist. Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann der Landkreis einen in der Nähe liegenden Aufstellplatz für Abfallbehälter bestimmen.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören. In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgesetzt werden.

**§ 16
Sperrmüll**

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbelege
4. Koffer

5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten
und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Garten-, Park- und Marktabfälle, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Sperrmüllentsorgung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten
und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Garten-, Park- und Marktabfälle, **gefährliche** Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) **Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat** unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich **beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu erfolgen.**

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt.

§ 17

Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)

(1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (zum Beispiel Obstreste, Speisereste, Pflanzenreste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (zum Beispiel Küchenpapier), zusammen.

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt.

§ 17

Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)

(1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (zum Beispiel Obstreste, Speisereste, Pflanzenreste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (zum Beispiel Küchenpapier), zusammen.

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese Regelung trifft auch auf alle Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke zu. Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

(4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.
Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

§ 18

Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken)

(1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (zum Beispiel Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht.
Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

(4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten auch in den Bioabfallbehälter

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese Regelung trifft auch auf alle Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke zu. Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

(4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.
Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

§ 18

Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken)

(1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (zum Beispiel Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht.
Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

(4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten auch in den Bioabfallbehälter

eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die biologisch abbaubaren Gartenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für die Entsorgung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem).

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt oder Storkow dem Landkreis

eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die biologisch abbaubaren Gartenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für **das Einsammeln** von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). **Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.**

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab

zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation des Landkreises erfolgen sollte. Ab einer Anliefermenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern. Fremdbestandteile (z. B. übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt oder Storkow dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation **an den** Landkreis erfolgen sollte. Ab einer Anliefermenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. **Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei angenommen.**

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern. Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von **gefährlichen** Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf **allen** Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von **gefährlichen** Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

§ 20**Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht (z. B. Altöl, Batterien).

(3) Kleinmengen (bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

§ 21**Papier, Pappe und Kartonagen**

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

§ 20**Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten**

(1) **Gefährliche** Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) **Gefährliche** Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (**bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer**) **gefährlicher** Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für **gefährliche** Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(5) **Gefährliche** Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

§ 21**Papier, Pappe und Kartonagen**

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Papiertonnen finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Papiertonnen finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an, kann der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.

(3) Überlassungspflichtige Asbestabfälle sind getrennt zu überlassen. Überlassungspflichtige Asbestabfälle aus Haushalten werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

§ 24

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu

(1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an **und werden diese keiner Verwertung zugeführt, hat** der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.

(3) Überlassungspflichtige Asbestabfälle sind getrennt zu überlassen. Überlassungspflichtige Asbestabfälle aus Haushalten werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

§ 24

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu

übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um besonders überwachungsbedürftiges Altholz handelt.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 27 Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie "Alte Ziegelei" (entspricht einer Deponie der Klasse II)
2. die Inertstoffdeponie Petersdorf (entspricht einer Deponie der Klasse I)
3. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
4. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
6. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
7. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow (Friedländer Berg)
8. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
9. die Abfallkleinmengenannahme Storkow
10. das Abfallzwischenlager Alte Ziegelei

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser wird in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage betreiben.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 2 bis 10 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind. Auf der Deponie "Alte Ziegelei" können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten beseitigt werden, sofern

übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um **gefährliches** Altholz handelt.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 27 Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie "Alte Ziegelei" (entspricht einer Deponie der Klasse II)
2. die Inertstoffdeponie Petersdorf (entspricht einer Deponie der Klasse I)
3. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
4. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen **gefährlicher** Abfälle
6. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
7. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
8. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
9. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser **betreibt** in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 2 bis **9** genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind. Auf der Deponie "Alte Ziegelei" können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten **des Landes Brandenburg** beseitigt

sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Der Abfallanlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen.

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden

werden, sofern sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Der **Abfallerzeuger oder -besitzer** hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen. **Dazu hat der Abfallerzeuger für gefährliche Abfälle einen Entsorgungsnachweis (EN) oder Sammelentsorgungsnachweis (SN) beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung in Papierform einzureichen. Für nicht gefährliche Abfälle erfolgt die Abfallannahme weiterhin nur bei Führung eines Vereinfachten Nachweises (VN) oder Vereinfachten Sammelnachweises (VS) in Papierform.**

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. **Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.**

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden

offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(9) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(9) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch den Landkreis zugewiesen.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 5 Absatz 6 Abfälle einer gewerblichen Sammlung überlässt, ohne sich von der Rechtmäßigkeit überzeugt zu haben
6. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absatz 3, 4, 5, 7, 8 und 9

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
entfällt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
6. entgegen § 6 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
7. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
8. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
9. entgegen § 11 Absatz 3, 4, 5, 7, 8 und 9

Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht

11. entgegen § 12 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt
12. entgegen § 12 Absatz 6 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
16. entgegen § 17 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt
17. entgegen § 19 Absatz 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absatz 2, 4 und 5 besonders überwachtungsbedürftige Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
19. entgegen § 22 Absatz 1 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt

Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, **Aschen** sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht

10. entgegen § 12 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt
11. entgegen § 12 Absatz 6 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt
12. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
- 13. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an zentralen Plätzen bereitstellt**
14. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
16. entgegen § 17 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt
17. entgegen § 19 Absatz 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absatz 2, 4 und 5 **gefährliche** Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
19. entgegen § 22 Absatz 1 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt **rückwirkend** zum **01.01.2008** in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt

die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 26.04.2005 zum 01.01.2006 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2005

**M. Zalenga
Landrat**

**Anlage I
zur 1. Änderungssatzung der
Abfallentsorgungssatzung des Landkreises
Oder-Spree**

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (gefährliche Abfälle) im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden.
Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die

die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom **29.11.2005** in **Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006** zum **01.01.2008** außer Kraft.

Beeskow, den

**M. Zalenga
Landrat**

**Anlage I
zur Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Oder-Spree**

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV), **geändert durch die Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006** (BGBl. I, S. 1619) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden.
Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die

Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2. folgende Batterien:

AVV-Nr.

Abfallart

16 06 01*

Bleibatterien

16 06 02*

Ni-Cd-Batterien

16 06 03*

Quecksilber enthaltende Batterien

16 06 04

Alkalibatterien (außer 16 06 03*)

16 06 05

andere Batterien und Akkumulatoren

20 01 33*

Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34

Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2. folgende Batterien:

AVV-Nr.

Abfallart

16 06 01*

Bleibatterien

16 06 02*

Ni-Cd-Batterien

16 06 03*

Quecksilber enthaltende Batterien

16 06 04

Alkalibatterien (außer 16 06 03*)

16 06 05

andere Batterien und Akkumulatoren

20 01 33*

Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34

Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

**3. nachstehend aufgeführte
Verpackungsabfälle:**AVV-Nr. Abfallart

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und ForschungAVV-Nr. Abfallart

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
- 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 01 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen

**3. nachstehend aufgeführte
Verpackungsabfälle:**AVV-Nr. Abfallart

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) **in der jeweils gültigen Fassung** unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und ForschungAVV-Nr. Abfallart

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
- 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 01 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen

18 02 03 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln und Befördern dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) unterliegt.

Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Absatz 4)

- Bad Saarow (ohne OT Neu Golm, Petersdorf)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne OT Biegen)

18 02 03 Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) **in der jeweils gültigen Fassung** unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) **in der jeweils gültigen Fassung** unterliegt.

Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Absatz 4)

- Bad Saarow (ohne OT Neu Golm, Petersdorf)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne OT Biegen)
- Brieskow-Finkenheerd

- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) mit OT Hangelsberg (ohne OT Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau)
- Müllrose
- Neuzelle (ohne OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne OT Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske)
- Storkow (Mark) (ohne OT Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Wochowsee)
- Woltersdorf

- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) mit OT Hangelsberg (ohne OT Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau)
- Müllrose
- Neuzelle (ohne OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne OT Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske)
- Storkow (Mark) (ohne OT Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Wochowsee)
- Woltersdorf

Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind

Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind **außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19, die in privaten Haushalten anfallen**
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind